

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 4. September 2007
GZ 300.449/005-S4-2/07

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch und eines Bundesgesetzes, mit dem eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 23. Juli 2007, GZ BMJ-L318.025/0001-II 1/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Strafgesetzbuch und eines Bundesgesetzes, mit dem eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird, und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1 Zum Entwurf über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten (zu § 1 Abs. 1 letzter Satz und zu § 5 Abs. 5 dieses Entwurfs):

Die Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung soll in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sein (siehe den als **Verfassungsbestimmung** geplanten § 1 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs). Die Erläuterungen verweisen in diesem Zusammenhang auch auf Art. 36 des UN-Übereinkommens gegen Korruption, wonach der auf die Korruptionsbekämpfung spezialisierten nationalen Stelle die nötige Unabhängigkeit zu gewähren ist, damit sie ihre Aufgaben wirksam und ohne unzulässige Einflussnahme wahrnehmen kann.

Demgegenüber soll der Bundesministerin für Justiz auch ein Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung im Hinblick auf die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren sowie die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen einfachgesetzlich eingeräumt werden (siehe § 5 Abs. 5 des Entwurfs). Der Rechnungshof erlaubt sich auf den Widerspruch zwischen der im Verfassungsrang postulierten Weisungsfreiheit der Dienststelle und dem Weisungsrecht der Bundesministerin für Justiz hinzuweisen und regt eine Überprüfung unter verfassungs-

rechtlichen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf Art. 36 des UN-Übereinkommens gegen Korruption an.

2 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

2.1 Zum Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch:

Den finanziellen Erläuterungen zufolge lässt sich der zu erwartende Mehraufwand bei den Sicherheits- und Justizbehörden nicht näher quantifizieren und wird wesentlich von der Kriminalitätsentwicklung und der Entdeckungsrate abhängen.

Als Basis für eine grobe Schätzung der in diesen Ressorts benötigten Personalressourcen wäre allerdings eine Ermittlung der Anzahl der einzelnen Delikte im Computer- und Korruptionsstrafrecht aufgrund der von den Ressorts geführten Statistiken und Registern möglich gewesen.

2.2 Zum Entwurf einer Einrichtung und Organisation einer Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung:

Den finanziellen Erläuterungen zufolge sind für die neue Dienststelle zwei zusätzliche staatsanwaltschaftliche Planstellen für den Leiter und seinen Stellvertreter sowie zwei Planstellen im nichttrichterlichen Bereich erforderlich. Die Unterbringung der Staatsanwaltschaft in einem der bestehenden Gerichtsgebäude in Wien ist geplant. Angaben zum sonstigen Sachaufwand für rd. 30 Bedienstete fehlen.

Der Rechnungshof weist aber auch auf zusätzliche zu erwartende Einnahmen durch die Abschöpfung der Bereicherung und den Verfall hin, die aufgrund einer zentralisierten und spezialisierten Korruptionsverfolgung durch die Steigerung der Aufdeckungsrate möglich sein sollten.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen insgesamt nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: